



Benützungsverordnung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schulanlage Rütschelen

Die männliche Schreibweise gilt für beide Geschlechter.

Bewilligungen, Zuständigkeiten und Gebühren

Art. 1

Bewilligungs-
pflicht

Die Benützung der Schulanlage, Geräte und Gebrauchsgegenstände ausserhalb des Schulbetriebes bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

Art. 2

Zuständigkei-
ten

Für den schulischen Bereich ist die Schulleitung und für den ausserschulischen Bereich die Kommission Liegenschaften und Strassen (KLS) zuständig.

Art. 3

Bewilligungs-
verfahren

¹ Bewilligungen werden nur gestützt auf ein entsprechendes schriftliches Gesuch hin erteilt.

² Die Bewilligung begründet einen Anspruch auf Benützung des gewünschten Bereichs sowie den bezeichneten Geräten und Gebrauchsgegenständen während den festgelegten Tagen zu den festgelegten Zeiten.

³ Die Bewilligungsinstanzen sind berechtigt, die ganze Schulanlage oder Teilbereiche inklusiv Geräte und Gebrauchsgegenstände während gewisser Zeit für ausserordentliche Zwecke zu benützen oder zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall entsteht für den privaten Nutzer kein Kompensationsanspruch.

⁴ Der Rasenplatz kann im Interesse der Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden. Zuständig hierfür ist der Hauswart. Er informiert die betroffenen Benützer.

Art. 4

Gesuchsein-
reichung

¹ Gesuche für eine periodische Belegung sind für das Sommersemester (Schulbeginn nach Frühlingsferien bis Schulende vor Herbstferien) bis Ende Februar, jene für das Wintersemester (Schulbeginn nach Herbstferien bis Schulende vor Frühlingsferien) bis Ende Juli einzureichen.

² Gesuche für eine einmalige Belegung müssen 1 Monat vor dem entsprechenden Anlass eingereicht werden.

³ Für Belegungen, welche die Schulferien tangieren, muss das Gesuch 2 Monate vorher eingereicht werden.

Art. 5

Gesuchsinhalt ¹ Der Antragsteller definiert die verantwortliche Person.

² Die im Gesuch aufgeführte zeitliche Dauer der gewünschten Belegung umfasst auch das Einrichten, Einspielen, Umziehen, Duschen, Aufräumen etc.

Art. 6

Bewilligungskriterien Periodische Belegungen gehen einmaligen Belegungen in jedem Fall vor. Bei gleichwertigen Gesuchen haben ortsansässige Gesuchsteller Vorrang.

Art. 7

Bewilligungsform Die Bewilligung wird von der Bewilligungsinstanz dem Gesuchsteller und dem Hauswart schriftlich eröffnet.

Art. 8

Bewilligungsdauer Die Bewilligung für periodische Belegungen kann für eine bestimmte Dauer erteilt werden.

Art. 9

Gebühren Die Gebühren für die bewilligte Belegung sowie den Gebrauch von Geräten und Gebrauchsgegenständen richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang 1.

Art. 10

Widerruf der Bewilligung ¹ Die zuständige Bewilligungsinstanz kann Bewilligungen sofort und entschädigungslos widerrufen, wenn Benützer sich nicht an die vorliegenden Bestimmungen oder an die gestützt darauf erlassenen Weisungen halten.

² Der Hauswart informiert die Bewilligungsinstanz über Widerhandlungen der vorliegenden Verordnung.

Pflichten der Benützer

Art. 11

Grundsätze ¹ Rasen- und Hartplatz stehen der Öffentlichkeit täglich (inklusive während der Schulferien) im Rahmen der Benützungsverordnung zur Verfügung, sofern das Gelände nicht durch die Schule oder andere Benützer mit entsprechender Bewilligung belegt ist.

² Die Benützer haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise

beeinträchtigt wird.

³ Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:
12.00 bis 13.00 Uhr und 22.00 bis 07.00 Uhr.

Art. 12

Verbote

¹ Auf dem ganzen Schulareal gilt ein striktes Rauch- und Alkoholverbot.

² Ausser für den Turnunterricht ist das Abspielen von Tonträgern auf dem Schulareal zu unterlassen.

³ Bei nassem Wetter dürfen keine Ballspiele auf dem Hartplatz durchgeführt werden.

⁴ Ohne Einwilligung des Hauswerts dürfen keine baulichen Veränderungen (z.B. Hockeybanden) auf dem Hartplatz vorgenommen werden.

Art. 13

Parkierung

¹ Zweiradfahrzeuge (Velos, Mofas, Roller usw.) sind in den dafür vorgesehenen Ständern, unmittelbar daneben oder beim Unterstand abzustellen, Autos auf den markierten Parkfeldern.

² Beim Gemeindehaus stehen weitere Parkplätze zur Verfügung.

Art. 14

Reinlichkeit

¹ Die Benützer haben auf Reinlichkeit zu achten. Die KLS kann zusätzliche Reinigungskosten erheben, falls die Verordnung missachtet wird.

² Jeder Kleiderwechsel hat in den Garderoben zu erfolgen. Sportkleider und Schuhe sind jedes Mal nach Hause zu nehmen.

³ Nach Benützung der Aussenanlagen muss das Schuhwerk gründlich gereinigt werden, bevor der Turnraum-Korridor betreten wird. Das Reinigen der Sportschuhe im Gebäude ist verboten.

⁴ Konsumation ist nur in den Aussengarderoben oder im Aussenbereich erlaubt. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Art. 15

Material

¹ Die vorhandenen Einrichtungen, Geräte, Maschinen und andere Gegenstände sind ihrem Zweck entsprechend und schonend zu behandeln.

² Das benützte Material ist in sauberem Zustand zu versorgen.

³ Geräte dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

| | |
|--|--|
| Aufbewahrung privates Mate- rial | <p>Art. 16</p> <p>¹ Der Hauswart und/oder die KLS können für die Aufbewahrung von privatem Material dafür vorgesehene Räume oder Schränke zuteilen.</p> <p>² Dieses Material ist speziell zu bezeichnen und durch den Eigentümer auf eigene Kosten gegen Feuerschaden usw. zu versichern.</p> <p>³ Die Aufbewahrung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jegliche Haf- tung bei Beschädigung oder Diebstahl ab.</p> |
| Ausleihe von Material | <p>Art. 17</p> <p>Apparate, Geräte usw. können bei der Bewilligungsinstanz ausgeliehen werden. Der Gesuchsteller trägt die volle Verantwortung. Mit der Bewilligung wird dem Gesuchsteller die entsprechende Gebühr (Miete) eröffnet.</p> |
| Platzbeleuch- tung | <p>Art. 18</p> <p>¹ Die Platzbeleuchtung steht den Benützern gemäss Belegungsplan zur Verfü- gung. Es ist auf eine sachgemässe und sparsame Benützung zu achten. Unbefugte oder unsachgemässe Manipulation an der Beleuchtungsanlage ist verbo- ten.</p> <p>² Die Stromkosten sind in der Benützungsgebühr enthalten.</p> <p>³ Die Beleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.</p> |
| Haftung im Schadensfall | <p>Art. 19</p> <p>Beschädigungen an Gebäuden, Geräten, Anlagen, Installationen usw. sind dem Hauswart sofort zu melden. Für Reparatur- und Ersatzkosten haften die Verur- sacher resp. deren gesetzliche Vertreter und solidarisch mit ihnen die einzelnen Benützer.</p> |
| Haftungsaus- schluss | <p>Art. 20</p> <p>Schule und Gemeinde übernehmen keine Haftung für Diebstähle auf dem Schulareal.</p> |
| Schlüsselab- gabe | <p>Art. 21</p> <p>¹ Der Hauswart kann Benützern Schlüssel abgeben. Er hat darüber ein Ver- zeichnis zu führen. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Benützung unver- züglich zurück zu geben.</p> <p>² Das Erstellen von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.</p> |

- Art. 22**
- Kontrolle und Sanktionen ¹ Das Einhalten dieser Verordnung wird vom Hauswart, dem Hausvorstand der Schule und der KLS kontrolliert.
- ² Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen wird Art. 10 angewendet. Für leichtere Vergehen werden die Fehlbaren zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet. Sanktionen werden von den oben genannten Kontrollorganen ausgesprochen.

Rechtspflege

- Art. 23**
- Beschwerde ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann Beschwerde
- bei der Schulkommission Lotzwil (Schulvorstand) und
 - beim Gemeinderat Rüschelen (Kommission Liegenschaften und Strassen) erhoben werden.
- ² Die Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides schriftlich und begründet bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen. Beweismittel sind beizulegen.
- ³ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Schlussbestimmungen

- Art. 24**
- Inkrafttreten ¹ Die Benützungsverordnung tritt per 01. August 2011 in Kraft.
- ² Alle dieser Verordnung sich widersprechenden Vorschriften, insbesondere diejenigen vom 16. März 2009, werden aufgehoben.

Die vorliegende Benützungsverordnung ist vom Gemeinderat Rüschelen am 06. Juni 2011 beraten und beschlossen worden.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

S. Herrmann R. Zaugg

Der Gebührentarif (Anhang 1) und die Kurzfassung zum Aufhängen (Anhang 2) sind integrierender Bestandteil dieser Benützungsverordnung.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Rütshelen bescheinigt, dass die Benützungsverordnung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schulanlage Rütshelen vom 06. Juni 2011 im Büro der Gemeindeverwaltung vom 24. Juni 2011 bis 23. Juli 2011 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 25 vom 23. Juni 2011 publiziert. Die während der Auflagefrist eingereichte Beschwerde wurde zurückgezogen.

4933 Rütshelen, 01. September 2011

Die Gemeindeschreiberin

Regina Zaugg

Gebührentarif Schulanlage

Art. 1

Die pauschalisierten Gebühren beinhalten Miete, Hauswarts-Entschädigung, Wasser, Strom, Abfall-Entsorgung und Bearbeitung. Abweichungen werden mit der Bewilligung bekannt gegeben. Annulliert der Bewilligungsnehmer die Bewilligung innerhalb 2 Wochen vor dem Anlass, ist in jedem Fall eine Annullationsgebühr fällig.

Art. 2

| Nicht kommerzielle Nutzung | Einheimische | | Auswärtige | |
|---|--------------|-----------|------------|-----------|
| | bis ½ Tag | bis 1 Tag | bis ½ Tag | bis 1 Tag |
| Turnraum | 40.00 | 60.00 | 70.00 | 140.00 |
| Hartplatz inkl. Beleuchtung | 20.00 | 30.00 | 40.00 | 60.00 |
| Rasenplatz | 30.00 | 40.00 | 60.00 | 80.00 |
| 2 Garderoben und Duschen | 30.00 | 30.00 | 40.00 | 40.00 |
| Ganze Anlage | 80.00 | 100.00 | 150.00 | 200.00 |
| Annullationsgebühr | 30.00 | 30.00 | 50.00 | 50.00 |
| Nicht geregelte Infrastruktureinrichtungen/Ausleihe | **) | **) | **) | **) |

**) gemäss Verfügung der Bewilligungsinstanz im Rahmen von Fr. 20.00 bis 200.00.

Art. 3

Kommerzielle Nutzung

¹ Für die kommerzielle Nutzung werden die Gebühren verdoppelt, Garderoben und Duschen ausgenommen.

² Als kommerzielle Anlässe gelten namentlich Maskenbälle, Lottomatches, Grümpelturniere, Ausstellungen, Konzerte, Sportanlässe und Ähnliches, sofern Eintritt verlangt und/oder Möglichkeit zur Konsumation geboten wird. Bestehen Zweifel über die Zuordnung entscheidet die Kommission Liegenschaften und Strassen endgültig.

Art. 4

Kostenfreie Nutzung

¹ Die Benützung der Infrastruktureinrichtungen durch die ortsansässigen Vereine ist für die wöchentlichen Trainings/Übungen kostenlos. Die Kostenlosigkeit der Schul-Infrastruktureinrichtungen liegt nur vor, wenn Trainings/Übungen im Belegungsplan aufgeführt sind.

² Zur kostenfreien Benützung der Infrastruktureinrichtungen berechtigen weitere Anlässe/Veranstaltungen, wenn sie im Zusammenhang mit regionalen, kantonalen, eidgenössischen Grossveranstaltungen stehen oder wenn sie gemeinnützig sind.

Verhaltensregeln auf dem Schulhausareal

Auszug aus der Benützungsverordnung



Rasen-, Hart- und Kinderspielplatz stehen der Öffentlichkeit täglich, inklusiv Schulferien, im Rahmen der Benützungsverordnung zur Verfügung, sofern das Gelände nicht durch die Schule oder andere Benützer mit entsprechender Bewilligung belegt ist. Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.



Öffentlichen Ruhezeiten einhalten.
(12.00 - 13.00 Uhr, 22.00 - 07.00 Uhr)



- Striktes Rauch- und Alkoholverbot auf ganzem Schulareal.
- Abspielen von Tonträgern auf Schulareal verboten.
- Keine Ballspiele auf Hartplatz bei nassem Wetter.
- Keine baulichen Veränderungen auf Hartplatz.



- Auf Reinlichkeit achten.
- Abfall in dafür vorgesehene Behälter entsorgen.



- Sorgfältige Behandlung sämtlicher Einrichtungen, Geräte, Maschinen und anderer Gegenstände.
- Benütztes Material in sauberem Zustand versorgen.



- Sachgemässe und sparsame Benützung der Platzbeleuchtung.
- Unbefugte Manipulation an Beleuchtungsanlage verboten.
- Beleuchtung spätestens um 22.00 Uhr ausschalten.



- Velos, Mofas, Roller usw. in Ständer, unmittelbar daneben oder beim Unterstand abstellen.
- Autos auf markierten Feldern parkieren.
- Weitere Parkplätze beim Gemeindehaus.



- Beschädigungen sofort dem Hauswart melden.
- Keine Haftung durch Schule und Gemeinde für Diebstahl auf Schulareal.
- Kontrolle durch Hauswart, Hausvorstand Schule und Kommission Liegenschaften und Strassen.
- Sanktionen gem. Art. 10 und 23 Benützungsverordnung.